

Begleitperson

1. Das Wichtigste in Kürze

Im Sinne der Krankenversicherung ist eine Begleitperson eine Person, die für einen Patienten, egal ob Kind oder Erwachsener, in einer Klinik oder während der Kur ständig anwesend ist. Die Mitaufnahme der Begleitperson wird von der Krankenkasse bezahlt, wenn sie medizinisch notwendig ist.

2. Beispiele für Begleitpersonen

Typische Fälle für Begleitpersonen im Sinne der Krankenversicherung sind z.B.:

- Eltern, die ihr krankes Kind begleiten.
- Angehörige, die einen Menschen mit Behinderung begleiten.
- Pflegekräfte, die der Patient für seine Pflege selbst im Rahmen des Arbeitgebermodells sicherstellt (§ 63b (6) Satz 1 SGB XII).

Auch im Sinne der Rentenversicherung gibt es eine Begleitperson. Näheres dazu unter [Kinderheilbehandlung](#).

Zur erforderlichen Begleitperson bei Menschen mit Behinderungen im Alltag Näheres unter [Merkzeichen B](#).

3. Voraussetzung

Die Mitaufnahme einer Begleitperson während einer stationären Behandlung wird von der Krankenkasse bezahlt, wenn sie aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Zwingende medizinische Gründe können sein:

- Gefährdung der Durchführung medizinisch notwendiger Leistungen, z.B. bei Trennung des Kindes von der Bezugsperson.
- Ständiger Betreuungsbedarf des rehaedürftigen Patienten wegen schwerer Behinderung, der nicht von der Reha-Einrichtung geleistet werden kann.
- Die Begleitperson soll therapeutische Verfahren, Verfahrensregeln und/oder die Nutzung technischer Hilfen einüben. Allerdings zahlt die Krankenkasse die Mitaufnahme dieser Begleitperson nur dann, wenn diese Schulung nicht am Wohnort der Begleitperson möglich ist. Die Zeit für die Einübung und Anleitung der Begleitperson kann kürzer sein als die Reha des Patienten.

Die Begleitperson muss **nicht** mit dem Patient verwandt sein, allein entscheidend ist die Notwendigkeit aus medizinischen Gründen.

Eine vom Patienten angestellte und vertraute Pflegekraft kann ebenfalls Begleitperson sein, wodurch die Kontinuität der Pflege sichergestellt werden soll. Der Verdienst der Pflegekraft wird von der Krankenkasse nicht übernommen. Bei einer Pflegekraft muss eine medizinische Notwendigkeit für die Mitaufnahme nicht vorliegen.

4. Kosten

Der Begleitperson entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für die Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist jedoch die Bestätigung des Krankenhausarztes über die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme bzw. die Bestätigung der Reha-Einrichtung über den günstigen Einfluss auf den Behandlungsverlauf erforderlich.

5. Fahrten

Ist eine Mitaufnahme der Begleitperson aus familiären, psychologischen, räumlichen oder sonstigen Umständen nicht möglich, **kann** die Kasse die Kosten für die täglichen Fahrten für eine Person anstelle der Mitaufnahme erstatten. Auch hier ist ein ärztliches Zeugnis notwendig.

Die Krankenkasse **kann** Nebenkosten wie [Reisekosten](#) übernehmen.

6. Praxistipp

- Anspruch auf [Haushaltshilfe](#) besteht bei **Mitnahme der haushaltsführenden Person als Begleitperson ins Krankenhaus** (Grundsatzurteil des BSG vom 23.11.1995). Zudem müssen die weiteren Voraussetzungen für eine Haushaltshilfe vorliegen.
- Für die Begleitperson eines Kindes kann die Krankenkasse des Kindes auch den Lohnausfall für die notwendige, zeitlich nicht begrenzte Dauer übernehmen. Für diese Leistung besteht keine gesetzliche Grundlage, daher kann sie nicht über das [Sozialgericht](#) eingeklagt werden. Die Antragstellung bei der Krankenkasse ist aber trotzdem unbedingt zu empfehlen.

7. Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#) oder das [Sozialamt](#) .

8. Verwandte Links

[Kinder im Krankenhaus](#)

[Krankenhausbehandlung](#)

[Kinderheilbehandlung](#)

[Merkzeichen B](#)

Gesetzesquellen: § 11 Abs. 3 SGB V - § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 KHEntgG